

Mutterschutz

Welche Ziele sollten Sie erreichen?

Ihre Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt grundsätzlich Gefährdungen für werdende und stillende Mütter. Die werdende oder stillende Mutter kann ihre gewohnte Arbeit so weit wie möglich fortführen.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

- Beurteilen Sie an allen Arbeitsplätzen – unabhängig ob derzeit eine Mitarbeiterin schwanger ist – die Arbeitsbedingungen für werdende oder stillende Mütter hinsichtlich Art, Umfang und Dauer möglicher Gefährdungen. Sobald Ihnen eine Beschäftigte ihre Schwangerschaft mitteilt, prüfen Sie ob ihre Gefährdungsbeurteilung für die Schwangere passend ist. Beziehen Sie dabei die Schwangere mit ein. Falls notwendig treffen Sie individuelle Schutzmaßnahmen für die Schwangere. Nutzen Sie für die Dokumentation Ihrer Gefährdungsbeurteilung das **Arbeitsblatt 3** bei den Arbeitshilfen Nr. 2 und für die individuelle Gefährdungsbeurteilung das **Arbeitsblatt 4** „**Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung**“.

Hinweis: Bei vielen zuständigen Arbeitsschutzbehörden können Sie Formulare für die Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz herunterladen. Mithilfe der Tabelle auf der folgenden Seite können Sie eine Gefährdungsbeurteilung durchführen und ermitteln, welche Tätigkeiten die werdende Mutter weiter ausüben darf oder ob eventuell Veränderungen am Arbeitsplatz notwendig sind.

- Informieren Sie Ihre Mitarbeiterin über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.
- Melden Sie die Schwangerschaft an die für den Mutterschutz zuständige Behörde, das Gewerbeaufsichtsamt oder das Amt für Arbeitsschutz. Meldeformulare finden Sie auch im Internet.
- Bitte beachten Sie, dass die Bundesländer Mutterschutz-Regelungen unterschiedlich auslegen. Am besten, Sie informieren sich rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und Ämtern über die regionalen Gegebenheiten.

Info: Als Arbeitgeber oder Arbeitgeberin können Sie ein arbeitsplatzbezogenes Beschäftigungsverbot aussprechen, wenn es auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung Gründe dafür gibt und kein anderweitiger Einsatz der Schwangeren möglich ist. Begründete Beschäftigungsverbote sind sehr selten. Die Krankenkasse, bei der die Schwangere versichert ist, übernimmt die Kosten, wenn sie wegen eines Beschäftigungsverbot von der Arbeit freigestellt werden muss. Informationen erhalten Sie bei den Krankenkassen.



Was ist bei werdenden Müttern zu beachten?

	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht
Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> • in der Woche zwischen 6.00 und 20.00 Uhr arbeiten. • täglich eine Arbeitszeit von maximal 8,5 Stunden leisten. • pro Doppelwoche maximal 90 Stunden eingesetzt werden. • zwischen 20 und 22 Uhr arbeiten, nach Beantragung bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde. 	<ul style="list-style-type: none"> • Mehrarbeit leisten.
Infektionsgefährdung	<ul style="list-style-type: none"> • mit Blut, Sekreten und Körperausscheidungen umgehen, wenn die Gefährdungsbeurteilung eine Infektionsgefährdung ausschließt. Das kann zum Beispiel durch das Tragen von medizinischen Einmalhandschuhen oder andere Persönliche Schutzausrüstung sichergestellt werden. • Punktionen zur Bestimmung von Blutparametern mit „sicheren“ Instrumenten vornehmen. 	<ul style="list-style-type: none"> • mit stechenden (Lanzetten) und schneidenden Instrumenten umgehen, da diese mit Blut kontaminiert sein können.
Gefahrstoffe/ Medikamente	<ul style="list-style-type: none"> • im Normalfall Tätigkeiten mit Medikamenten, Arzneistoffen, Desinfektionsmitteln und Haushaltsreinigern ausüben, wenn direkter Hautkontakt durch Persönliche Schutzausrüstung (zum Beispiel Handschuhe) vermieden wird <p>Lassen Sie sich betriebsärztlich beraten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Zytostatikazubereitungen herstellen. • mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Stoffen umgehen.

Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen	Schwangere Mitarbeiterinnen dürfen nicht	Körperliche Belastungen/ Fahrtätigkeiten/ Unfallgefahren
<ul style="list-style-type: none"> • Beratungs- und Verkaufstätigkeiten ausüben. • Medikamente mit dem Auto oder Fahrrad ausliefern. <p>Stellen Sie Schwangeren eine Sitzgelegenheit für kurze Pausen zur Verfügung.</p>	<p>für Arbeiten eingeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit großen körperlichen Belastungen. • bei denen sie sich häufig strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen. • bei denen sie mehr als vier Stunden pro Tag stehen müssen (dies gilt nach Ablauf des fünften Schwangerschaftsmonats). • bei denen eine erhöhte Unfallgefahr besteht. Hierzu gehören insbesondere Tätigkeiten, bei denen sie ausrutschen, fallen oder abstürzen könnten. <p>Auch bei Einsatz von Hilfsmitteln müssen regelmäßig Gewichtsgrenzen beim Heben und Tragen eingehalten werden: nicht mehr als 5 kg, gelegentlich (1–2 mal/Stunde) bis zu 10 kg.</p>	

Nach der Entbindung

- sind Frauen acht Wochen freizustellen, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder wenn bei dem Neugeborenen eine Behinderung festgestellt wurde auf Antrag bei dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin bis zwölf Wochen. Bei Frühgeburten verlängert sich die Zeit um die Schutzfrist, die nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- sind stillende Mitarbeiterinnen – wenn sie es wünschen – für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen. Der Gesetzgeber sieht dafür mindestens zweimal täglich eine halbe oder einmal täglich eine Stunde vor. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von 8 Stunden, die nicht um 2 Stunden unterbrochen wurde, sieht der Gesetzgeber mindestens zweimal täglich 45 Minuten oder einmal täglich 90 Minuten vor. Die Stillzeit darf nicht auf die Pausen angerechnet, nicht nachgearbeitet und nicht vom Verdienst abgezogen werden.

Zum Schutz von Mutter und Kind – Tipps für die Praxis

- Beschäftigen Sie schwangere Mitarbeiterinnen nur dann in der Rezeptur und im Labor, wenn im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt wurde, dass für das entstehende Leben keine Gefährdung besteht.
- Organisieren Sie die Arbeit für werdende und stillende Mütter so, dass diese sich zwischendurch hinsetzen und ausruhen können.